

Arbeitsrecht (Nr. 043/2006)

Kündigungsschutzklage und außergerichtliche Interessenwahrnehmung

Das Amtsgericht (AmtsG) Cham entschied:

Der Rechtsanwalt, der vor Erhebung einer Kündigungsschutzklage erst außergerichtlich tätig wird, und eine Einigung mit dem Gegner sucht, handelt auch dann sachgerecht, wenn er dies erst wenige Tage vor Ablauf der Frist für die Erhebung der Kündigungsschutzklage unternimmt.

Eine Rechtsschutzversicherung ist verpflichtet, auch für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung im Rahmen einer Bestandsschutzstreitigkeit Deckung zu gewähren, weil der Gesetzgeber dem Versuch der gütlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung ausdrücklich Vorrang einräumt.

Urteil des AmtsG Cham vom 22. Dezember 2005

Aktenzeichen: 1 C 323/05

Veröffentlicht: Arbeit und Recht – AuR Nr. 2/2006

15.02.2006